
**Gesetz
über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge
(BSFG)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 12. März 1998 über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG) wird wie folgt geändert:

Art. 5 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Neben der Normalsteuer können zur Förderung eines verbrauchs-, energie- und emissionseffizienten Motorfahrzeugbestands Vergünstigungen ausgerichtet oder Zuschläge erhoben werden.

Art. 6 Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr.

Art. 7 ¹ «0,36 Franken je Kilogramm» wird ersetzt durch «0,34 Franken je Kilogramm».

² Unverändert.

Art. 8 ¹ «0,36 Franken je Kilogramm» wird ersetzt durch «0,34 Franken je Kilogramm».

^{2 bis 5} Unverändert.

Art. 9 Für ein Kleinmotorrad oder Motorrad beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0,34 Franken je Kilogramm.

Art. 10 ¹ «0,18 Franken je Kilogramm» wird ersetzt durch «0,17 Franken je Kilogramm».

^{2 bis 4} Unverändert.

Art. 11 ¹ «0,18 Franken je Kilogramm» wird ersetzt durch «0,17 Franken je Kilogramm».

² Unverändert.

Vergünstigungen
und Zuschläge

Art. 12a (neu) ¹Besonders verbrauchs-, energie- und emissionseffiziente Fahrzeuge werden steuerlich begünstigt, ineffiziente mit einem Zuschlag belastet.

² Grundlage für die Festlegung der massgeblichen Verbrauchs-, Energie- und Emissionseffizienz (Effizienzkatgorien) bildet das Effizienzbewertungssystem des Bundes.

³ Die ab dem 1. Januar 2011 erstmals in Verkehr gesetzten Fahrzeuge werden wie folgt begünstigt oder belastet (Prozent der Normalsteuer):

Effizienzkatgorie A	Steuerermässigung	60 bis 80 Prozent
Effizienzkatgorie B	Steuerermässigung	20 bis 40 Prozent
Effizienzkatgorie E	Steuerzuschlag	bis 20 Prozent
Effizienzkatgorie F	Steuerzuschlag	20 bis 40 Prozent
Effizienzkatgorie G	Steuerzuschlag	40 bis 60 Prozent

⁴ Die Vergünstigung für Fahrzeuge mit ausschliesslich elektrischem Batterieantrieb beträgt 60 bis 80 Prozent der Normalsteuer.

⁵ Motorfahrzeuge, die der Normalsteuer nach Artikel 7 und 9 unterliegen und zum Zeitpunkt ihrer Bemessung und Veranlagung vor 20 oder mehr Jahren erstmals in Verkehr gesetzt worden sind, werden mit einem Steuerzuschlag von 20 bis 40 Prozent belastet. Veteranenfahrzeuge werden ab dem Zeitpunkt des Eintrags der besonderen Verwendung in den Fahrzeugausweis davon ausgenommen.

⁶ Der Regierungsrat legt die Höhe der Vergünstigungen und Zuschläge durch Verordnung fest. Er regelt die Geltungsdauer der Vergünstigungen.

Nachweispflicht

Art. 12b (neu) ¹Für Fahrzeuge, die nach dem Effizienzbewertungssystem des Bundes nicht eindeutig einer Effizienzkatgorie zugeordnet sind (z. B. Direktimport, mehrere Varianten auf der Typengenehmigung), hat die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter die Beurteilungsgrundlagen beizubringen, die es ohne weiteren Mess- und Prüfaufwand ermöglichen, das Fahrzeug einer eindeutigen Effizienzkatgorie zuzuordnen.

² Solange der Nachweis nicht erbracht ist, erfolgt die Besteuerung zum Ansatz der ineffizientesten Katgorie des entsprechenden Fahrzeugtyps.

³ Wird nach der Inverkehrsetzung der Nachweis erbracht, dass das Fahrzeug einer besseren Effizienzkatgorie zuzuordnen ist, wird die Steuer ab dem Zeitpunkt der Inverkehrsetzung, längstens aber ab Beginn der laufenden Steuerperiode, neu berechnet. Zu viel bezahlte Beträge werden gutgeschrieben.

Vergünstigungen
in besonderen
Fällen

Art. 12c (neu) ¹Für Fahrzeuge, die nach dem Effizienzbewertungssystem des Bundes keiner Effizienzkatgorie zugeordnet sind, kann der

Regierungsrat durch Verordnung Vergünstigungen gemäss Artikel 12a festlegen, wenn

- a* sie nach der Typengenehmigung als besonders verbrauchs-, energie- und emissionseffizient zu betrachten sind und
- b* aufgrund ihrer technischen Eigenheiten nicht zu erwarten ist, dass sie in das Effizienzbewertungssystem des Bundes einbezogen werden.

² Die Vergünstigung für Fahrzeuge nach Absatz 1 beträgt 60 bis 80 Prozent der Normalsteuer.

Widerruf von Vergünstigungen, Nachforderung von gewährten Ermässigungen

Art. 12d (neu) Der Regierungsrat kann vorsehen, dass zu Unrecht gewährte Vergünstigungen widerrufen und gewährte Ermässigungen von den Begünstigten nachgefordert werden können. Dies gilt namentlich für Fälle, bei denen durch Veränderungen am Fahrzeug das typenspezifische Verbrauchs- und Emissionsverhalten erheblich negativ beeinflusst wurde.

Art. 14 «Normalsteuer» wird ersetzt durch «Jahressteuer».

Verjährung

Art. 19a (neu) ¹Die Fahrzeugsteuer verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Veranlagungsperiode.

² Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Die Verjährung steht still, wenn die zahlungspflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz rechtlich nicht belangt werden kann.

Rückerstattung

Art. 19b (neu) ¹Ein Anspruch auf eine Steuerrückerstattung besteht, wenn die Steuerpflicht im Verlauf der Steuerperiode wegfällt.

² Der Anspruch auf Rückforderung ist mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Rückforderungsgrunds verwirkt.

Art. 21 ¹Unverändert.

² Er kann durch Verordnung ergänzende Vorschriften erlassen betreffend

a bis *c* unverändert,

d Mindestbeträge für den Bezug und die Rückerstattung von Fahrzeugsteuern,

e Voraus- und Barzahlung von Fahrzeugsteuern,

f Revision der Veranlagung und Widerruf von Verfügungen.

II.*Übergangsbestimmung*

Für Fahrzeuge, deren erste Inverkehrsetzung zwischen dem 1. August 2010 und dem 31. Dezember 2010 liegt und die zum Zeitpunkt ihrer Inverkehrsetzung der Effizienzklasse A oder B zugeteilt waren, wird ab dem 1. Januar 2011 ebenfalls eine Vergünstigung nach Artikel 12a ausgerichtet, sofern das Fahrzeug die zu diesem Zeitpunkt geltenden Voraussetzungen erfüllt.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bern, 19. November 2009

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: *Bornoz Flück*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 19. November 2009 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe *a* der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 59a ff. des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 53–59 des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist	16. Dezember 2009
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert)	17. März 2010
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei	19. April 2010

Der Gesetzestext ist im Internet unter www.be.ch/referenden publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.